

# **DECKBLATT**

# Artikel: 8472 Roti®-Prep Genomic DNA MINI

Datum der Erstellung: 26.10.2015

# Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Stückliste

Stoffname	Stück- zahl	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Lysis Buffer LSA	1	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(1)</u>
Binding Buffer BSN	1	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H336 Aquatic Chronic 2 / H411	
Proteinase K	1	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Resp. Sens. 1A / H334 Skin Sens. 1A / H317 STOT SE 3 / H335	<u>(!)</u>
Washing Buffer WST	1		
Elution Buffer EB	1		

Belgien (de) Seite 1 / 3



# Artikel: 8472 Roti®-Prep Genomic DNA MINI

# 2 Mögliche Gefahren

#### 2.1 Kennzeichnungselemente

**Signalwort** Gefahr

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### **Piktogramme**











#### Gefahrenhinweis(e)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden
	verursachen
H335	Kann die Atemwege reizen
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

ausspülen

P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

**Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung** Proteinase K

2-Propanol

Polyethylene glycol octylphenol ether

# 3 Angaben zum Transport

**3.1 UN-Nummer** 3316

3.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung CHEMIE-TESTSATZ

3.3 Transportgefahrenklassen
3.4 Verpackungsgruppe
3.5 Umweltgefahren
9
II
Nein

Belgien (de) Seite 2 / 3



# Artikel: 8472 Roti®-Prep Genomic DNA MINI

#### 3.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

3.7 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 3.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# $\bullet$ Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 3316

Offizielle Benennung für die Beförderung CHEMIE-TESTSATZ

Vermerke im Beförderungspapier UN3316, CHEMIE-TESTSATZ, 9, II, (E)

Klasse 9
Klassifizierungscode M11
Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel gem. ADR/RID/ADN 9



Sondervorschriften (SV)251, 340Freigestellte Mengen (EQ)See SP340Begrenzte Mengen (LQ)See SP251

Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

#### • Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3316

Offizielle Benennung für die Beförderung CHEMIE-TESTSATZ

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN3316, CHEMIE-TESTSATZ, 9, II, 21°C c.c.

declaration)

Klasse 9 Verpackungsgruppe II Gefahrzettel gem. IMDG-Code 9



Sondervorschriften (SV) 251, 340
Freigestellte Mengen (EQ) -> SP 340
Begrenzte Mengen (LQ) -> SP 251
EmS F-A, S-P
Staukategorie (stowage category) A

Belgien (de) Seite 3 / 3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# ROTH

#### **Lysis Buffer LSA**

Artikelnummer: Version: **1.0 de** Datum der Erstellung: 26.10.2015

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Lysis Buffer LSA

Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das : Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

e-Mail (sachkundige Person) : sicherheit@carlroth.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftinformation München: +49/(0)89 19240

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

# Einstufung gem. GHS

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefah- renhin- weis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Irrit. 2)	H319

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

Belgien (de) Seite 1 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Lysis Buffer LSA**

#### Artikelnummer:

#### **Piktogramme**



#### Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

ausspülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

#### Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Achtung**Gefahrensymbol(e)



#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

Stoffname	Identifikator	Gew	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	CAS-Nr. 151-21-3 EG-Nr. 205-788-1 REACH RegNr. 01-2119489461-32- xxxx	1-<3	Flam. Sol. 2 / H228 Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 Aquatic Chronic 3 / H412	

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Belgien (de) Seite 2 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Lysis Buffer LSA

Artikelnummer:

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Belgien (de) Seite 3 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Lysis Buffer LSA

Artikelnummer:

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

#### • Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### • Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

Belgien (de) Seite 4 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Lysis Buffer LSA**

Artikelnummer:

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Nationale Grenzwerte** 

**Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)** nicht relevant

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

### • relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwen- dung in	Expositionsdauer
Dodecylhydrogensu lfat-Natrium-Salz	151-21-3	DNEL	4.060 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Dodecylhydrogensu lfat-Natrium-Salz	151-21-3	DNEL	285 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

#### • relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,358 mg/cm <sup>3</sup>	Meeressediment	kontinuierlich
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,01 mg/cm <sup>3</sup>	Meerwasser	kontinuierlich
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	3,58 mg/cm³	Süßwassersedime nt	kontinuierlich
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,102 mg/cm <sup>3</sup>	Süßwasser	kontinuierlich
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	1.084 mg/cm <sup>3</sup>	Kläranlage (STP)	kontinuierlich
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,654 mg/cm <sup>3</sup>	Boden	kontinuierlich
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,176 mg/l	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,0176 mg/l	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	1,35 mg/l	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	6,97 mg/kg	Süßwassersedime nt	kurzzeitig (einmalig)
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,697 mg/kg	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	1,29 mg/kg	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Dodecylhydrogensulfat- Natrium-Salz	151-21-3	PNEC	0,055 mg/l	Wasser	kontinuierlich

Belgien (de) Seite 5 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Lysis Buffer LSA

#### Artikelnummer:

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### · Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0,11 mm.

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe farblos

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 8
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 0 °C
Siedebeginn und Siedebereich 100 °C

Flammpunkt nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Belgien (de) Seite 6 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Lysis Buffer LSA**

#### Artikelnummer:

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG) keine Information verfügbar
 obere Explosionsgrenze (OEG) keine Information verfügbar

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen nicht relevant

Dampfdruck Keine Information verfügbar.

Dichte  $1,003 \, \mathrm{g/_{cm^3}}$ 

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Schüttdichte Nicht anwendbar

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften keine
Oxidierende Eigenschaften keine

#### 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 7 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Lysis Buffer LSA

Artikelnummer:

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### **Akute Toxizität**

#### • Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Dodecylhydrogensulfat-Natrium-Salz	151-21-3	oral	1.200
Dodecylhydrogensulfat-Natrium-Salz	151-21-3	inhalativ: Staub/Nebel	1,5

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

es sind keine Daten verfügbar

• Bei Kontakt mit den Augen

es sind keine Daten verfügbar

• Bei Einatmen

es sind keine Daten verfügbar

• Bei Berührung mit der Haut

es sind keine Daten verfügbar

Belgien (de) Seite 8 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Lysis Buffer LSA**

Artikelnummer:

#### **Sonstige Angaben**

Keine.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

#### (Akute) aquatische Toxizität

#### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Dodecylhydrogensulfa t-Natrium-Salz	151-21-3	LC50	29 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 Stunden
Dodecylhydrogensulfa t-Natrium-Salz	151-21-3	ErC50	4,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 Stunden
Dodecylhydrogensulfa t-Natrium-Salz	151-21-3	EC50	53 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 Stunden

#### (Chronische) aquatische Toxizität

#### (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Dodecylhydrogensulfa t-Natrium-Salz	151-21-3	EC50	135 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	3 h

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
Dodecylhydrogensulfa t-Natrium-Salz	151-21-3	biotisch/abiotisch	90 %	28 d
Dodecylhydrogensulfa t-Natrium-Salz	151-21-3	Kohlendioxidbildung	95 %	28 d

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Dodecylhydrogensulfa t-Natrium-Salz	151-21-3		1,6	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Belgien (de) Seite 9 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Lysis Buffer LSA

Artikelnummer:

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### 13.3 Anmerkungen

14.1 UN-Nummer

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

(unterliegt nicht den Transportvorschriften)

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

		•
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	nicht relevant
	Klasse	-
14.4	Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5	Umweltgefahren	keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code** Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

schriften)

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Belgien (de) Seite 10 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Lysis Buffer LSA

Artikelnummer:

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)

VOC-Gehalt 1 - <3 %

• Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 0 %

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

#### Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Belgien (de) Seite 11 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



### **Lysis Buffer LSA**

Artikelnummer:

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	BioConcentration Factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
Eye Dam.	schwer augenschädigend
Eye Irrit.	augenreizend
Flam. Sol.	entzündbarer Feststoff
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Belgien (de) Seite 12 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Lysis Buffer LSA

#### Artikelnummer:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	hautätzend
Skin Irrit.	hautreizend
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H228	entzündbarer Feststoff
H302	gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315	verursacht Hautreizungen
H318	verursacht schwere Augenschäden
H319	verursacht schwere Augenreizung
H332	gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335	kann die Atemwege reizen
H412	schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

#### **Haftungsausschluss**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Belgien (de) Seite 13 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# ROTH

#### **Proteinase K**

Artikelnummer: Version: **1.0 de** Datum der Erstellung: 26.10.2015

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Proteinase K

Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH) Keine Information verfügbar.

 Index-Nr.
 647-014-00-9

 EG-Nummer
 254-457-8

 CAS-Nummer
 39450-01-6

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das : Abteilung Arbeitssicherheit Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

e-Mail (sachkundige Person) : sicherheit@carlroth.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftinformation München: +49/(0)89 19240

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### Einstufung gem. GHS

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefah- renhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	(Skin Irrit. 2)	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Irrit. 2)	H319
3.4R	Sensibilisierung der Atemwege	(Resp. Sens. 1A)	H334
3.45	Sensibilisierung der Haut	(Skin Sens. 1A)	H317
3.8R	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege)	(STOT SE 3)	H335

Belgien (de) Seite 1 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

#### Artikelnummer:

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### Signalwort Gefahr

#### **Piktogramme**





#### Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

P260 Staub nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

#### Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Gefahr**Gefahrensymbol(e)





H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 2 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

Artikelnummer:

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Stoffname Proteinase K
Index-Nr. 647-014-00-9
EG-Nummer 254-457-8
CAS-Nummer 39450-01-6

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Reaktionen (etwa Hautausschläge, Nesselsucht, Asthma oder anaphylaktischen Schock), Verursacht leichte bis mäßige Reizwirkung, Reizung

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

Belgien (de) Seite 3 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

#### Artikelnummer:

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Belgien (de) Seite 4 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

#### Artikelnummer:

- Beherrschung von Wirkungen
- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Feuchtigkeit, Licht

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

• Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 4 °C.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

**Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)** 

nicht relevant

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### · Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0,11 mm.

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Belgien (de) Seite 5 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

#### Artikelnummer:

#### **Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand fest

Farbe weißlich

Geruch keine Information verfügbar
Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 6,2 - 6,8 (Wasser: 10 <sup>g</sup>/<sub>l</sub>, 20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich Keine Information verfügbar.

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht entzündbar

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)
 obere Explosionsgrenze (OEG)
 keine Information verfügbar
 keine Information verfügbar
 keine Information verfügbar
 Keine Information verfügbar
 Dichte
 Keine Information verfügbar
 Keine Information verfügbar
 Keine Information verfügbar
 Keine Information verfügbar

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit löslich

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor Viskosität nicht relevant (Feststoff)

Belgien (de) Seite 6 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

#### Artikelnummer:

Explosive Eigenschaften keine
Oxidierende Eigenschaften keine

#### 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Starkes Oxidationsmittel

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Belgien (de) Seite 7 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

Artikelnummer:

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

#### • Bei Verschlucken

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Kontakt mit den Augen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Einatmen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Berührung mit der Haut

verursacht Hautreizungen

#### **Sonstige Angaben**

Keine.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Belgien (de) Seite 8 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

Artikelnummer:

14.1 UN-Nummer (unterliegt nicht den Transportvorschriften)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant **14.3** Transportgefahrenklassen nicht relevant

Klasse

14.4 Verpackungsgruppe nicht relevant

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-

schriften)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften
  - Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Nicht gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP) Nicht gelistet.
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII nicht gelistet
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) nicht gelistet

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Belgien (de) Seite 9 / 11

nicht gelistet

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

#### Artikelnummer:

Verordung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 11 (brennbare Feststoffe)

#### Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

#### **Nationale Verzeichnisse**

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

- EINECS/ELINCS/NLP (Europa)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

Belgien (de) Seite 10 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Proteinase K**

#### Artikelnummer:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EÚ-ĞHS)

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	verursacht Hautreizungen
H317	kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319	verursacht schwere Augenreizung
H334	kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H335	kann die Atemwege reizen

#### **Haftungsausschluss**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Belgien (de) Seite 11 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# ROTH

#### **Washing Buffer WST**

Artikelnummer: Version: **1.0 de** Datum der Erstellung: 24.10.2015

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Washing Buffer WST

Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Identifizierte Verwendungen:** Laborchemikalie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das : Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

e-Mail (sachkundige Person) : sicherheit@carlroth.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftinformation München: +49/(0)89 19240

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

**Signalwort** nicht erforderlich

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 1 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Washing Buffer WST**

Artikelnummer:

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### **Beschreibung des Gemischs**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Nicht erforderlich.

#### Nach Berührung mit den Augen

Nicht erforderlich.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Nicht erforderlich.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Das Produkt selbst brennt nicht

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

Belgien (de) Seite 2 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Washing Buffer WST

Artikelnummer:

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

#### • Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

#### **Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

nicht relevant

Belgien (de) Seite 3 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Washing Buffer WST**

Artikelnummer:

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

#### • Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0.11 mm.

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**

Nicht erforderlich.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe keine Information verfügbar
Geruch keine Information verfügbar
Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert Keine Information verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich Keine Information verfügbar.

Flammpunkt nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Belgien (de) Seite 4 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Washing Buffer WST

#### Artikelnummer:

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG) keine Information verfügbar
 obere Explosionsgrenze (OEG) keine Information verfügbar

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen nicht relevant

Dampfdruck Keine Information verfügbar.

Dichte Keine Information verfügbar.

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Schüttdichte Nicht anwendbar

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften keine
Oxidierende Eigenschaften keine

#### 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 5 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Washing Buffer WST**

Artikelnummer:

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Kontakt mit den Augen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Einatmen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Berührung mit der Haut

es sind keine Daten verfügbar

#### **Sonstige Angaben**

Keine.

Belgien (de) Seite 6 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Washing Buffer WST

Artikelnummer:

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht wassergefährdend.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant14.3 Transportgefahrenklassen nicht relevant

Klasse -

**14.4** Verpackungsgruppe nicht relevant

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-

schriften)

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 7 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### Washing Buffer WST

Artikelnummer:

- **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften
  - Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)

VOC-Gehalt 0 %

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 0 %

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg (nicht wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

Belgien (de) Seite 8 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Washing Buffer WST**

Artikelnummer:

#### • Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

#### Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

#### Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme

	•
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
	ļ.

## Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben) nicht relevant.

Belgien (de) Seite 9 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Washing Buffer WST**

Artikelnummer:

#### Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Belgien (de) Seite 10 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

#### **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer: Version: **1.0 de** Datum der Erstellung: 26.10.2015

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Binding Buffer BSN

Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das : Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

e-Mail (sachkundige Person) : sicherheit@carlroth.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftinformation München: +49/(0)89 19240

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### Einstufung gem. GHS

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefah- renhin- weis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	(Flam. Liq. 2)	H225
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Dam. 1)	H318
3.8D	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	(STOT SE 3)	H336
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	(Aquatic Chronic 2)	H411

Belgien (de) Seite 1 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

## Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Narkotisierende Wirkungen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### Signalwort Gefahr

#### **Piktogramme**









#### Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündguellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

ausspülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

#### **Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:** Polyethylene glycol octylphenol ether, 2-Propanol

#### Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Gefahr** 

Gefahrensymbol(e)









H318 Verursacht schwere Augenschäden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

enthält: Polyethylene glycol octylphenol ether, 2-Propanol

Belgien (de) Seite 2 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer:

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### **Beschreibung des Gemischs**

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

Stoffname	Identifikator	Gew	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme
2-Propanol	CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 Index-Nr. 603-117-00-0 REACH RegNr. 01-2119457558-25- XXXX	≥ 50	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	
Polyethylene glycol octylphenol ether	CAS-Nr. 9002-93-1	25 - 50	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 2 / H411	

### Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)

Stoffname	Gelistet in	Anmerkungen
Polyethylene glycol octylphenol ether	Kandidatenliste	SEtEnv. A57f

#### Legende

KandidatenliStoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen ste

ste SEtEnv. A57f Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Artikel 57a)

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Belgien (de) Seite 3 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf-/Luft-Gemische bilden.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Vermeiden von Zündquellen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Explosionsgefahr.

Belgien (de) Seite 4 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung



Von Zündguellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der

Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht rauchen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

#### Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### • Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

Belgien (de) Seite 5 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



## **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer:

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

#### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [mg/m³]	Quelle
BE	2-Propanol	67-63-0	VL/VCD	200	500	1.000	Moniteur Belge

#### Hinweis

**KZW** 

SMW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

#### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

#### • relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwen- dung in	Expositionsdauer
2-Propanol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
2-Propanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

#### • relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 mg/cm³	Meeressediment	kontinuierlich
2-Propanol	67-63-0	PNEC	141 mg/cm³	Meerwasser	kontinuierlich
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 mg/cm <sup>3</sup>	Süßwassersedime nt	kontinuierlich
2-Propanol	67-63-0	PNEC	141 mg/cm <sup>3</sup>	Süßwasser	kontinuierlich
2-Propanol	67-63-0	PNEC	28 mg/cm³	Boden	kontinuierlich

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Belgien (de) Seite 6 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz

#### • Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Art des Materials

Butylkautschuk

#### Materialstärke

0,7mm.

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Flammschutzkleidung.

#### **Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe farblos

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert Keine Information verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -89 °C
Siedebeginn und Siedebereich 82 °C
Flammpunkt <21 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Belgien (de) Seite 7 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)
 obere Explosionsgrenze (OEG)
 13,4 Vol.-% (330 g/m³)

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen nicht relevant

untere Explosionsgrenze (UEG)
 obere Explosionsgrenze (OEG)
 330 g/m³

Dampfdruck 43 hPa bei 20 °C

Dichte Keine Information verfügbar.

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Schüttdichte Nicht anwendbar

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur 425 °C

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften keine
Oxidierende Eigenschaften keine

#### 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Entzündungsgefahr, Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Starkes Oxidationsmittel

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Belgien (de) Seite 8 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer:

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### **Akute Toxizität**

#### • Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Polyethylene glycol octylphenol ether	9002-93-1	oral	1.800

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

## Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

#### • Bei Verschlucken

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

#### • Bei Einatmen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Berührung mit der Haut

es sind keine Daten verfügbar

Belgien (de) Seite 9 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer:

**Sonstige Angaben** 

Keine.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### (Akute) aquatische Toxizität

### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
2-Propanol	67-63-0	EC50	>13.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	48 Stunden
2-Propanol	67-63-0	EC50	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Scenedesmus quadricauda	72 Stunden
2-Propanol	67-63-0	LC50	1.400 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	blauer Sonnenbarsch (Lepomis macrochirus)	96 Stunden
Polyethylene glycol octylphenol ether	9002-93-1	LC50	8,9 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Pimephales promelas	96 Stunden
Polyethylene glycol octylphenol ether	9002-93-1	EC50	26 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia	48 Stunden

#### (Chronische) aquatische Toxizität

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
2-Propanol	67-63-0	biotisch/abiotisch	95 %	21 d
Polyethylene glycol octylphenol ether	9002-93-1	biotisch/abiotisch	36 %	28 d

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
2-Propanol	67-63-0		0,05	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Belgien (de) Seite 10 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer:

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdend.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	UN-Nummer	1993
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
	Gefährliche Bestandteile	2-Propanol
14.3	Transportgefahrenklassen	
	Klasse	3 (entzündbare flüssige Stoffe)
14.4	Verpackungsgruppe	II (Stoff mit mittlerer Gefahr)
14.5	Umweltgefahren	gewässergefährdend (Polyethylene glycol octylphenol ether)

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code** Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

## • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1993

Offizielle Benennung für die Beförderung ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Vermerke im Beförderungspapier

UN1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G., (2-Propanol, Lösung), 3, II, (D/E), umwelt-

gefährdend, Sondervorschrift 640D

Belgien (de) Seite 11 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

Klasse 3
Klassifizierungscode F1
Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3 + "Fisch und Baum"





Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 274, 601, 640D

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

#### • Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1993

Offizielle Benennung für die Beförderung FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

declaration)

UN1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (2-Propanol, Lösung, Polyethylene glycol octylphenol ether), 3, II, 21°C c.c., MEERESSCHAD-

31011

Klasse 3

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3 + "Fisch und Baum"





Sondervorschriften (SV) 274

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-E, S-E

Staukategorie (stowage category) E

Belgien (de) Seite 12 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer:

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

Name lt. Verzeichnis	Gelistet in	Anmerkungen
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	Kandidatenliste	SEtEnv. A57f

Legende

Kandidatenliste Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen
SEtEnv. A57f Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Artikel 57a)

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)						
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in wendung in Betriebe oberen	en der unteren und	Anm.		
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)		
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200	500	57)		

#### Hinweis

- 51) Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b 57) Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2
- , , , , ,

• Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)

VOC-Gehalt 100 %

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 100 %

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Belgien (de) Seite 13 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

Verordung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

#### Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	BioConcentration Factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)

Belgien (de) Seite 14 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



## **Binding Buffer BSN**

#### Artikelnummer:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Eye Dam.	schwer augenschädigend
Eye Irrit.	augenreizend
Flam. Liq.	entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Moniteur Belge	Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 11 mars 2002 relatif à la protection de la santé et de la sécurité des travailleurs contre les risques liés à des agents chimiques sur le lieu de travail
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H302	gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H318	verursacht schwere Augenschäden
H319	verursacht schwere Augenreizung
H336	kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411	giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Belgien (de) Seite 15 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Binding Buffer BSN**

Artikelnummer:

#### Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Belgien (de) Seite 16 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

#### **Elution Buffer EB**

Artikelnummer: Version: **1.0 de** Datum der Erstellung: 23.10.2015

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Elution Buffer EB

Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **e-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das : Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

e-Mail (sachkundige Person) : sicherheit@carlroth.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftinformation München: +49/(0)89 19240

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

**Signalwort** nicht erforderlich

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 1 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

Artikelnummer:

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Nicht erforderlich.

## Nach Berührung mit den Augen

Nicht erforderlich.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Nicht erforderlich.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Das Produkt selbst brennt nicht

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

Belgien (de) Seite 2 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

Artikelnummer:

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

#### • Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

#### **Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

nicht relevant

Belgien (de) Seite 3 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

#### Artikelnummer:

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

#### • Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0.11 mm.

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**

Nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe keine Information verfügbar
Geruch keine Information verfügbar
Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert Keine Information verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich Keine Information verfügbar.

Flammpunkt nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Belgien (de) Seite 4 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

#### Artikelnummer:

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG) keine Information verfügbar
 obere Explosionsgrenze (OEG) keine Information verfügbar

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen nicht relevant

Dampfdruck Keine Information verfügbar.

Dichte Keine Information verfügbar.

Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Schüttdichte Nicht anwendbar

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften keine
Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 5 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

Artikelnummer:

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

## Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### • Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Kontakt mit den Augen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Einatmen

es sind keine Daten verfügbar

#### • Bei Berührung mit der Haut

es sind keine Daten verfügbar

#### **Sonstige Angaben**

Keine.

Belgien (de) Seite 6 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

Artikelnummer:

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

#### 12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht wassergefährdend.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant14.3 Transportgefahrenklassen nicht relevant

Klasse -

**14.4** Verpackungsgruppe nicht relevant

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-

schriften)

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 7 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

Artikelnummer:

- **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften
  - Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP) Kein Bestandteil ist gelistet.
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)

VOC-Gehalt 0 %

• Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 0 %

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg (nicht wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

Belgien (de) Seite 8 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

#### Artikelnummer:

#### • Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

#### Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

#### Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben) nicht relevant.

Belgien (de) Seite 9 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



#### **Elution Buffer EB**

Artikelnummer:

#### Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Belgien (de) Seite 10 / 10